

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stefan Thelen - Baustoffe & Transporte

1. Allgemeines

- (1) Sämtliche Lieferungen erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Verkaufsbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Aufträgen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Abweichende Bedingungen, die nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, sind für uns als Verkäufer unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- (2) Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht abgeschlossen.
- (3) Diese Verkaufsbedingungen gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote erfolgen grundsätzlich freibleibend, das heißt, sie stellen lediglich die Aufforderung an den Käufer dar, einen entsprechenden Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere Annahme des Auftrags zustande. Die Annahme ist erfolgt, sobald wir aufgrund der Bestellung die Ware geliefert haben, oder die Annahme durch eine schriftliche oder mündliche Auftragsbestätigung erklärt haben. Einer schriftlichen Bestellannahme bedarf es nicht.
- (2) Der Lieferumfang richtet sich nach der bestellten Menge bzw. unserer Auftragsbestätigung. Maß- Gewichts- und/oder Stückzahlabweichungen sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen zulässig. Bei Sonderanfertigung (z.B. extra angefertigten Körnungsgrößen) darf die gelieferte Menge von der bestellten um bis zu 20% abweichen.
- (3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen und vollständigen Produktionsabschlusses. Dies gilt allein für den Fall, dass die nicht zeitgerechte Fertigstellung unserer Produktionsgänge von uns nicht zu vertreten ist. In diesem Fall wird der Käufer unverzüglich informiert.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern sich aus einer etwaigen Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise bei In- und Auslandsgeschäften ab Lager Wallersheim. Erfolgt die Lieferung bis zum Bestimmungsort, werden Transportkosten zzgl. etwaiger Teuerungs- und Mautzuschläge gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt nicht, wenn im Voraus die Lieferung frei Baustelle vereinbart wurde. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist grundsätzlich nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungserstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Berechnung unserer Lieferungen und Leistungen erfolgt auf der Grundlage unserer am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Preise. Wir sind berechtigt, unsere Preise angemessen zu verändern, wenn die Lieferfrist nach Vertragsschluss liegt und Kostensenkungen oder -erhöhungen eintreten.
- (3) Ist eine Zahlung in anderer Währung als EURO vereinbart (Fremdwährung), so behalten wir uns vor, die Kaufpreisforderung in Fremdwährung bei Rechnungsstellung in der Weise zu ermäßigen bzw. zu erhöhen, dass der in der Rechnung ausgewiesene Betrag dem Wert in EURO entspricht, wie er sich aufgrund der Fremdwährungsschuld im Zeitpunkt des Vertragsschlusses errechnet.
- (4) Sämtliche Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. Eine etwaige Skontofrist beginnt mit dem Datum der Rechnung. Der Käufer gerät mit einer nicht fristgerechten Zahlung spätestens nach 30 Tagen automatisch in Verzug. Die Gewährung von Rabatt und/oder Skonto bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Nicht bare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen.
- (5) Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig gutgeschrieben wurde. Und dort verfügbar ist. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. Der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- (6) Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir zudem befugt, Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlung zu verlangen. Fällige Gesamtforderungen sind mit 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
- (7) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- (8) Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von uns unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag beruht.
- (9) Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU hat uns der Käufer vor der Ausführung eines Umsatzes seine jeweilige Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt.-ID.-Nr.) schriftlich mitzuteilen, unter der er die Erwerbsversteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei Lieferungen und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland in die Länder außerhalb der EU, die nicht von uns durchgeführt oder veranlasst werden, hat uns der Käufer den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer darüber hinaus für die Leistung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen. Gleiches gilt für den innergemeinschaftlichen Fall, dass die für die EU erforderliche USt.-ID.-Nr. nicht mitgeteilt wird.
- (10) Bei Aufträgen unter 2 Tonnen Verladegewicht berechnen wir eine Verlade- und Bearbeitungspauschale, die durch uns nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

4. Lieferung

- (1) Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss.
- (2) Höhere Gewalt und Ereignisse, die uns ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern (z.B. Krankheit, Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse, Verkehrsstörungen, Verzögerungen in der Belieferung mit Hilfs- und Betriebsstoffen oder Maschinen, Krieg oder hoheitliche Anordnung, etc.) die Kaufsache zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, berechtigen uns, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als zwei Monaten, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.
- (3) Der Käufer ist zur Annahme der Kaufsache verpflichtet. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen. Dieser beträgt 25% des vereinbarten Netto-Kaufpreises.
- (4) Hat der Käufer innerhalb einer bestimmten Frist die Ware abzurufen oder abzunehmen, sind wir berechtigt, nach Ablauf dieser Frist den Kaufpreis in Rechnung zu stellen oder nach Setzung einer Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ist eine Bestellung auf Abruf erfolgt und eine Abruffrist nicht vereinbart, sind wir berechtigt nach Ablauf von sechs Monaten nach unserer mündlichen oder schriftlichen Auftragsbestätigung die Ware auszuliefern oder nach erfolgloser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Bei Abholung der Ware durch den Käufer oder einen vom Kunden beauftragten Transportunternehmer müssen vereinbarte Termine pünktlich eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung des Abholtermins für versandfertige Ware sind wir berechtigt, am nächsten Tag über die Ware zu verfügen. Der Käufer trägt sämtliche über durch verspätete Abholung oder Bereitstellung von Frachtmitteln entstehenden Kosten. Werden die bei Aufträgen über Lieferung mehrerer Teilmengen vereinbarten Lieferfristen und –termine vom Käufer nicht eingehalten, so sind wir nach fruchtloser Fristsetzung berechtigt, die restliche Ware zu liefern, von dem noch nicht erledigten Teil des Auftrages zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (6) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, sie gelten als einzelnes Geschäft.
- (7) Sofern der Kaufvertrag ein Rechtsgeschäft (§ 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ; § 376 HGB) darstellt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Käufer als Folge des von uns zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist geltend zu machen, sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung sei entfallen.

5. Gefahrenübergang - Verpackung

- (1) Die Gefahr geht bei Laden der Ware ab Lager auf den Käufer über, gleichgültig ob der Kunde die Ware abholt, durch ein Speditionsunternehmen oder durch uns liefern lässt.
- (2) Eine Transportversicherung schließen wir nur auf rechtzeitig geäußerten Wunsch und auf Kosten des Käufers ab.

6. Produktbeschreibung

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, bestimmt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschließlich aus den schriftlich vereinbarten Spezifikationen, die im Zweifel unserer Preisliste entstammen. Als Beschaffenheit der Ware gilt allein die in unseren Produktbeschreibungen, Spezifikationen und Kennzeichnungen beschriebene Beschaffenheit. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben zu der Kaufsache dar.
- (2) Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware i.S. zugesicherter Eigenschaften vereinbart worden sind.
- (3) Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann selbständige Garantien, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart und bezeichnet wurden.
- (4) Angaben über die Ware sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. Abweichungen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und Bestimmung der Werte unvermeidlich sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sie gelten nur dann als Mangel, wenn sie im Ergebnis zu wesentlichen Veränderungen der Materialeigenschaften der Ware führen.
- (5) Eine Gewährleistung für die aus den von uns gelieferten Waren zu liefernden Komponenten hergestellten Endprodukte übernehmen wir nicht. Insbesondere haften wir nicht hinsichtlich der Funktionseigenschaften und Einsatzmöglichkeiten dieser Produkte. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers.
- (6) Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift und durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Sie gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis. Auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter ist der Käufer nicht von der eigenen Prüfung der von uns gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke befreit.

7. Sachmängelgewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr für die Funktionsfähigkeit der bestellten Ware entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik.
- (2) Die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Käufers sind vorrangig auf einen Nacherfüllungsanspruch, d.h. Nachbesserung oder Ersatzlieferung, beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.
- (3) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Sache. Der Verkauf von recycelten Materialien erfolgt ab Lager
- (4) Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung.

- (5) Im Falle der Nachbesserung sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, sofern sich die Kosten nicht auf dadurch erhöhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Schäden, die bei der Fehlerbeseitigung oder dem Austausch von Produkten im Rahmen der Sachmängelhaftung eintreten.
- (7) Die Ansprüche des Käufers aus der Sachmängelhaftung setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß und rechtzeitig nachgekommen ist. Etwaige Mängel, Beschädigungen und Mengenabweichungen sind uns unverzüglich anzuzeigen, und zwar: bei erkennbaren Mängeln etc. spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung und bei anderen Mängeln, die innerhalb dieser Frist auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung. Unterbleibt eine fristgerechte Mängelrüge, können aus solchen Mängeln keine Ansprüche mehr gegen uns geltend gemacht werden. Bei Lieferungen außerhalb der EU und/oder unmittelbar Dritte (Streckengeschäft) erfolgt die Untersuchung der Ware bei uns. Der Abholer / Spediteur bestätigt den ordnungsgemäßen Erhalt der Ware auf dem Liefererschein. Andernfalls hat der Käufer etwaige Mängelrügen binnen 12 Stunden nach Erhalt der Ware an uns zu richten, um seinen Sachmängelanspruch zu erhalten.
- (8) Für den Fall einer Mängelrüge behalten wir uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware in unverändertem Zustand vor. Unsere Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern der Käufer die Ware weiterveräußert oder weiterverarbeitet, obwohl er den Mangel kannte oder hätte kennen müssen. Gleiches gilt, wenn die Ware ohne unsere Einwilligung durch Dritte veredelt oder mit Zusätzen Dritter versehen wird.

8. Haftung

- (1) Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Wir haften nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Ansprüche Dritter.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen gemäß vorstehender Ziffer 8.1 bis 8.2 gelten sinngemäß auch zugunsten unserer Mitarbeiter und Beauftragten.
- (4) Eine etwaige Haftung für gegebene Garantien, für die Verletzung von Urheberrechten Dritter und für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

9. Unternehmerrückgriff

- (1) Wenn der Käufer die verkaufte Sache im Rahmen seines gewerblichen Betriebes an einen Verbraucher weiterverkauft und diese Sache als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen oder den Kaufpreis mindern muss, so kann der Käufer von uns Sachmängelansprüche nur dann geltend machen, wenn der Sachmangel uns zuvor angezeigt wurde. Wir behalten uns auch für Verbrauchergeschäfte die eingehende Besichtigung und Prüfung der Ware in unverändertem Zustand vor.
- (2) Der Käufer kann Ersatz der Aufwendungen, die er im Verhältnis zum Verbraucher zu tragen hatte nur dann verlangen, wenn diese im Voraus durch uns genehmigt wurden und wir keine Möglichkeit sehen, diese Aufwendungen zu minimieren oder gar Sachmängelansprüche ohne gesonderte Aufwendung befriedigen können.
- (3) Der Käufer hat im Rahmen dieses Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Die Pflicht des Käufers nach § 377 HGB bleibt von den vorstehenden Regeln unberührt.

10. Eigentumsverhalt

- (1) Die Kaufsache bleibt bis zum Ausgleich der uns aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer ein Kaufmann im Sinne des GHB, behalten wir uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor.
- (2) Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages der von ihm geschuldeten Kaufpreisforderung (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen vertragsgemäß nachkommt und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorliegt bzw. ein solcher Antrag nicht absehbar ist. Ist einer der letztgenannten Umstände eingetreten, hat uns der Käufer auf Verlangen alle Angaben zu machen, die um Einzug der an uns abgetretenen Forderung(en) erforderlich und/oder hilfreich sind und die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen sowie den betreffenden Schuldern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- (3) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes erfolgt stets für uns. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Sache. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das so entstehende Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (4) Für den Fall dass der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, ist der Verkäufer verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Warenzeichen - Marken

- (1) Dem Käufer ist nicht gestattet, anstelle unserer Erzeugnisse unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern sowie in Preislisten oder ähnlichen Geschäftspapieren unsere Produktbezeichnung, gleichgültig ob geschützt, mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.
- (2) Ebenso wenig ist dem Käufer gestattet, bei der Verwendung unserer Erzeugnisse zu Fabrikationszwecken oder bei der Weiterverarbeitung unsere Produktbezeichnungen, insbesondere etwaige Marken auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in den dazugehörigen Drucksachen – und Werbematerial ohne unsere Zustimmung insbesondere als Bestandteilerlangabe, zu verwenden.
- (3) An Abbildungen, Proben, Analyseergebnissen, Kalkulationen und allen sonstigen Unterlagen behalten wir uns unser Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Für eine Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unsere schriftliche Zustimmung.
- (4) Wir haften nicht für die Freiheit der Liefersache von gewerblichen Schutzrechten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

12. Veränderte Verhältnisse beim Käufer

- (1) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich (z.B. bei Nichteinlösung eines Schecks oder Wechsels sowie bei einem Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Käufers), verfügt er außerhalb des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr über Ware, die wir unter Eigentumsvorbehalt geliefert haben oder löst er sein Unternehmen auf, sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Wechsel auf Kosten des Käufers zurückzukaufen und nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsstellung weiter zu liefern.
- (2) Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Käufers oder bei Beantragung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl entweder die vorstehenden Rechte geltend zu machen oder gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

13. Datenschutz

- (1) Wir sind berechtigt, Daten über den Käufer, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Bundesdatenschutzführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.

14. Gerichtsstand – Erfüllungsort - Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen ist Wallersheim.
- (2) Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Prüm Gerichtsstand. Wir sind in diesem Fall auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Käufer über keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung unbekannt ist.
- (3) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

15. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der Verkaufsbedingungen unwirksam sein – oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.